

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df2b4a99-cacc-3755-a417-955d4c677978>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 374 HGB - Befugnisse nach dem BGB bei Annahmeverzug

Durch die Vorschriften des [§ 373](#) werden die Befugnisse nicht berührt, welche dem Verkäufer nach dem [Bürgerlichen Gesetzbuch](#) zustehen, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

